



Satzung

über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) der Stadt Füssen

Vom 9. September 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Größe des Spielplatzes
- § 6 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes
- § 7 Kinderspielplätze für bestehende Wohngebäude
- § 8 Abweichungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Weitere Bestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S.588), BayRS 2132-1-I folgende Satzung:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke oder der Kinderspielplätze in Füssen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Füssen samt seiner Stadtteile. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung der privaten Kinderspielplätze im Sinne des Art.7 Abs. 3 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden ab fünf Wohneinheiten.

(2) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.



§ 3 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze sind zu begrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. Pflanzung standortgerechter Bäume. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

(3) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der Gebäude der zugeordneten Wohnungen benutzbar sein, spätestens jedoch nach der darauffolgenden Pflanzperiode.

§ 5 Größe des Spielplatzes

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m², betragen. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei Gebäuden mit von mehr als fünf Wohneinheiten erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m². Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzte Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.

(3) Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierrunter fallen Studenten-, Lehrlings- und Altenwohnheime.

§ 6 Lage des Spielplatzes

(1) Die Spielplätze sind auf der Grundstücksfreifläche oder einer anderen, in unmittelbarer Nähe befindlichen Fläche anzulegen und gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können - insbesondere gegen Verkehrs- und Parkflächen, feuergefährliche Anlagen und Gewässer - zu sichern.



§ 7 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Spielplätze sollen mit einem vielseitigen, möglichst ganzjährig nutzbaren Spielangebot angelegt werden. Die Bedürfnisse behinderter Kinder sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Planung und Errichtung der Kinderspielplätze sowie bei der Ausstattung mit und Anordnungen und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN Reihe EN 1176 (Spielplatzgeräte), die DIN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden), die DIN 33942 (Barrierefreie Spielplatzgeräte), die DIN 18042-1 (Barrierefreies Bauen), die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) sowie für Skate-Einrichtungen die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- (3) Die Spielgeräte sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen abzunehmen, sie müssen eine GS-Kennzeichnung (geprüfte Sicherheit) tragen. Das Abnahmeprotokoll ist der Stadt Füssen im Original vorzulegen und eine Kopie einzureichen, alternativ kann eine beglaubigte Kopie eingereicht werden.
- (4) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.
- (5) Kinderspielplätze sind mit Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.
- (6) Die Spielplätze, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauernd zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen.
- (7) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Füssen aufgelöst werden.

§ 8 Kinderspielplätze für bestehende Wohngebäude

Für bestehende bauliche Anlagen mit mehr als fünf Wohnungen kann die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen gefordert werden, wenn nach derzeitiger Feststellung ein erhebliches Bedürfnis zur Anlage oder Erweiterung von Kinderspielplätzen besteht. Die §§ 3 - 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Abweichungen

- (1) Die Stadt Füssen kann in begründeten Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO Abweichungen von Regelungen dieser Satzung erteilen, wenn der verpflichtete Bauherr oder Grundstückseigentümer sich Zug um Zug zur gänzlichen oder anteiligen Herstellung und/oder Unterhaltung eines öffentlichen Kinderspielplatzes durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Füssen verpflichtet.



(2) Wahlweise kann die Stadt Füssen eine für die gänzliche oder anteilige Herstellung und/oder Unterhaltung oder Umgestaltung öffentlicher Kinderspielplätze eine zweckgebundene Ablöse in Höhe von 500 € je nicht errichtetem m² Spielplatzfläche einfordern.

(3) Soweit der zu errichtende Spielplatz auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dies entsprechend vertraglich gesichert wird, bietet die Stadt Füssen an, diesen in die Unterhalts-, Betriebs-, Überwachungs- und Kontrollpflicht der Stadt zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Gestaltung und Ausstattung des Spielplatzes vorab mit der Stadt abgestimmt wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Satzung handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn entgegen

1. § 3 Abs. 3 giftige Gehölze gepflanzt werden,
2. der Satzung Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft erhalten und gepflegt werden,
3. § 4 Spielplätze um mehr als 5% der gemäß Satzung geforderten Fläche kleiner als von der Satzung vorgeschrieben errichtet werden,
4. § 5 Abs. 4 Satz 2 schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte nicht nach schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Füssen umgehend instand setzt oder

erneuert werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Füssen, 9. September 2020

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister





Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 18.09.2020 – 02.10.2020 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 17.09.2020 bekannt gemacht.

Füssen, den 06.10.2020
STADT FÜSSEN

Peter Hartl
Hauptamtsleiter

